



Die Rechte & Pflichten einer Bergführer/innen bzw. eines Bergführer/innen

Als Aspirant/in und später als Bergführer/in unterliegst du zahlreichen rechtlichen Vorschriften. Im Modul Betriebsführung und Recht wirst du dazu im Detail ausgebildet werden. Damit du bis dahin bereits über die wichtigsten Punkte für deine Aspirantentätigkeit informiert bist, erhältst du dieses Infoblatt.

Der SBV empfiehlt Dir, schon jetzt einem lokalen Bergführerverein oder einem Regionalverband des SBV beizutreten. Bereits als Aspirant/in kannst du von einigen Dienstleistungen profitieren. Die Mitgliedschaft kannst du unter <https://sbv-asgm.ch/mitglied-werden/> beantragen.

1. Keine Angst vor dem Strafrecht

Die strafrechtliche Praxis zu Bergunfällen ist zum Glück zurzeit recht vernünftig. Solltest du Pech haben und in einen Unfall verwickelt sein, so kannst du mit einer fairen, fachgerechten Beurteilung rechnen.

2. Versicherung

Bei einem Bergunfall kann ein sehr grosser finanzieller Schaden entstehen. Es können Rettungs- und Heilungskosten anfallen, und es kann ein langdauernder Erwerbsausfall oder ein sogenannter Versorgerschaden entstehen. Für diese Kosten kann man als Aspirant/in haftbar werden.

Gegen dieses Haftungsrisiko musst du dich unbedingt mit einer genügenden Berufs- und Privathaftpflichtversicherung absichern. Die Berufshaftpflichtversicherung schützt dich, wenn du als Aspirant/in mit Gästen unterwegs bist, die Privathaftpflicht schützt dich beim Bergsteigen mit Kollegen.

Du solltest dir auch überlegen, ob du eine Rechtsschutzversicherung abschliessen möchtest. Der SBV bietet sowohl für die Berufshaftpflicht- als auch für die Rechtsschutzversicherung eine Verbandslösung an, der du dich anschliessen kannst: www.sbv-asgm.ch – Login – Versicherungen.

3. Unterstützung durch den SBV

Solltest Du einen Unfall mit Gästen haben, unterstützt dich der SBV mit der Notfallhotline. Die Geschäftsstelle kann dir zum Beispiel eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vermitteln und dich bei der Kommunikation mit den Medien unterstützen, falls diese sich einschalten.

4. «Lehrmeister»

Für die Aspirantentätigkeit brauchst du einen „Lehrmeister“ gemäss Ziff. 9 des Reglements für die Bergführerausbildung:



- 9.11 *Ein/e Bergführer/in als Lehrmeister/in übernimmt die Oberaufsicht über die Berufstätigkeit der Bergführer/innen.*
- 9.12 *Die Lehrmeisterin beziehungsweise der Lehrmeister steht der Bergführer/innen bzw. dem Bergführer/innen beratend zur Seite und ist das Bindeglied zum SBV. Die Lehrmeisterin und der Lehrmeister übernehmen keinerlei Verantwortung bezüglich der Berufsausübung des Auszubildenden.*
- 9.13 *Die Bergführer/innen und der Bergführer/innen können sich die Lehrmeisterin beziehungsweise den Lehrmeister selber aussuchen.*

5. RiskG-Bewilligung

Das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und das Anbieten von Risikoaktivitäten schreibt vor, dass du für die Aspirantentätigkeit eine Bewilligung einholst. Zuständig ist die Behörde in deinem Wohnsitzkanton. Den Kontakt findest du in der Liste in der Beilage und auf der Webseite des BASPO unter:

<https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/themen--dossiers-/gesetz-ueber-risikosportarten/merkblaetter-und-links.html>

6. Erlaubte Tätigkeiten in der Schweiz

Welche Aktivitäten du als Aspirant/in gewerbsmässig führen darfst, wird durch die Risikoaktivitätenverordnung und Ziff. 9.3 ff. des Reglements für die Bergführerausbildung festgelegt:

9.3 Führen unter direkter Aufsicht und Mitverantwortung

- 9.31 *Die direkte Aufsicht ist dann gegeben, wenn Bergführer/in und Bergführer/innen während der Tour mehrheitlich zusammen unterwegs sind.*
- 9.32 *Unter direkter Aufsicht und Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers haben die Bergführer/innen und der Bergführer/innen das Recht, Gäste auf allen Touren gegen Entgelt zu führen.*
- 9.33 *Unter direkter Aufsicht und Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers mit Bewilligung gemäss Art. 4 Abs. 3 RiskV (Canyoning) haben die Bergführer/innen und der Bergführer/innen das Recht, Gäste auf allen Canyoningtouren gegen Entgelt zu führen, sofern sie die Canyoningausbildung des SBV gemäss Art. 5 Abs. 3 RiskV absolviert haben.*

9.4 Führen unter indirekter Aufsicht und Mitverantwortung

- 9.41 *Bei der indirekten Aufsicht und Mitverantwortung muss die Bergführerin bzw. der Bergführer während der Aktivität nicht zwingend vor Ort dabei sein. Die mitverantwortliche Bergführerin beziehungsweise der mitverantwortliche Bergführer klärt vor der Tour oder dem Kurs ab, ob die geplanten Aktivitäten im erlaubten Bereich liegen, und ob das Gelände, die Verhältnisse und der Faktor Mensch die Durchführung der Aktivität erlauben. Während- und nach der Tour oder dem Kurs steht der mitverantwortliche Bergführer oder die mitverantwortliche Bergführerin für Fragen und Erfahrungsaustausch zur Verfügung.*
- 9.42 *Unter indirekter Aufsicht und Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers darf die Bergführer/innen beziehungsweise der Bergführer/innen folgende Aktivitäten von maximal 3 aufeinander folgenden Tagen führen (Schwierigkeiten gemäss SAC Skalen):*

Im sommerlichen Gebirge:



- a) *Berg-/Hochtouren über Schnee und Gletscher oder im Fels und kombinierten Gelände in der Schwierigkeit L*
 - b) *Klettern von Ein- oder Mehrseillängenrouten und Klettersteige, sofern die Schwierigkeiten von Zu- und Abstieg im erlaubten Bereich liegen (L, T1-T4) oder gemäss Art. 32 in eigener Verantwortung geführt werden darf.*
 - c) *Alpinwandern in der Schwierigkeit T1-T4*
- Im winterlichen Gebirge:
- d) *Ski-/Snowboardtouren in der Schwierigkeit L und WS*
 - e) *Variantenabfahrten im Bereich der Bahnanlagen in der Schwierigkeit L-S*
 - f) *Heliski ohne Gletscher in der Schwierigkeit L und WS*
 - g) *Schneeschuhtouren in der Schwierigkeit WT1-WT4*
 - h) *Eisklettern an künstlich angelegten Eisstrukturen, die von kompetenten Personen regelmässig kontrolliert werden (Bergführer/innen, Bergsteigerschulen oder in Bergsportkreisen anerkannte Organisationen)*

9.5 Führen ohne Aufsicht und in eigener Verantwortung

Ohne Aufsicht und in eigener Verantwortung dürfen Bergführer/innen Aktivitäten führen, die nach Art. 3 RiskV nicht als Risikoaktivität gelten (Schwierigkeiten gemäss SAC Skalen).

Im sommerlichen Gebirge:

- a) *Alpinwandern in der Schwierigkeit T1-T3*
- b) *Klettern in Kletterhallen*
- c) *Klettern in Klettergärten von nur 1 Seillänge*

Im winterlichen Gebirge:

- d) *Variantenabfahrten im Bereich der Bahnanlagen in der Schwierigkeit L*
- e) *Schneeschuhtouren in der Schwierigkeit WT1 und WT2*

7. Führen im Ausland

Welche Aktivitäten du im Ausland führen darfst ist in Ziff. 9.6 ff. des Reglements festgehalten:

- 9.61 *Sind Bergführer/innen im Ausland berufstätig, so gelten in erster Linie die Rechtsgrundlagen des betreffenden Landes.*
- 9.62 *Die in dieser Wegleitung statuierten Regeln gelten auch für die Berufstätigkeit im Ausland. Sie kommen dann zur Anwendung, wenn es in dem betreffenden Land keine Vorschriften über die Bergführer/innen-tätigkeit gibt, oder wenn die ausländischen Vorschriften weniger restriktiv sind.*

8. Sanktionen

Wir raten dir dringend, keine unerlaubten Touren zu führen. Bei einem Unfall hätte dies schlimme strafrechtliche Konsequenzen und für die Ausbildung gilt Ziff. 9.7 ff. des Reglements:

- 9.71 *Besteht Grund zur Annahme, dass eine Bergführer/innen oder ein Bergführer/innen gegen die Regeln über die Berufstätigkeit verstossen hat, so führt die QSK eine Untersuchung durch, bei welcher sich der Betroffene zu den erhobenen Vorwürfen äussern kann.*



- 9.72 *Liegt erwiesenermaßen ein Verstoß gegen die Regeln über die Berufstätigkeit vor, so verhängt die QSK eine Strafe.*
- 9.73 *Die Strafe besteht je nach der Schwere des Verstoßes in einer Mahnung oder in einem vorübergehenden oder dauernden Ausschluss von der Bergführerausbildung.*

Beilagen:

Liste der Kontaktstellen aller Kantone

Verordnung zum Risikoaktivitätengesetz

Formular zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (gem. Rahmenvertrag SBV)

Schwierigkeitsskalen des Schweizerischen Alpen-Clubs SAC

